

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Band: 5 (1912)
Heft: 4

Artikel: "Was ist Religion?"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach wie vor darauf, daß in einzelnen Freidenkerstäbchen geweihte Kerzen und Weihwasser die Feier des Ortes erhöhen, und daß Priester nach altem Brauch die angenehme Häuslichkeit segnen. Du lieber Himmel! Es stehen so viele andere Galdengödel auf der Kanzel. Und daß Freidenkhäuser mehr abwerfen als Obdachlosen Asyl, weiß niemand besser als der Vatikan . . . Non olet.

„Was ist Religion?“

(Eingef.) In Nr. 3, 1912 (Märznummer) des „Freidenker“ sagt der Einsender des Artikels: „Was ist Religion?“, Feuerbach verstehe offenbar unter Religion nur die Beziehungen der Menschen zu übermenschlichen Wesen und die Anschauungen über die Unsterblichkeit der sogenannten Seelen.

Ich möchte dem Einsender hierüber nur äußern, daß er wahrscheinlich den subjektiven Religionsbegriff Feuerbachs zu wenig kennt, denn für Feuerbach sind Religion und Religion eben zwei Begriffe. Es ist richtig, daß der objektive Religionsbegriff Feuerbachs, wie der Schreiber des angeführten Artikels meint, „eng“, im Sinne, wie derselbe angeführt hat, ist, und Feuerbach hat auch die Religion in diesem Sinne einer scharfen anthropologischen, psychologischen und philosophischen Kritik unterzogen; Feuerbachs subjektiver Religionsbegriff ist aber im Allgemeinen analog dem subjektiven Religionsbegriff Schillers. Auch Feuerbach sagt in seinen religions-philosophischen Werken, daß wahre Religion Ethik: die sittliche oder ethische Forderung über das Verhalten des Menschen zu seinen Mitmenschen und zu aller Kreatur, sei; er faßt ferner in seinen subjektiven religiösen Begriff: Die Verehrung des Wahren und Schönen und die Übung des Guten. A. Keller, Zürich.

Freidenker im — Wallis.

Durch einen kürzlich von dem Bundesgerichte in Lausanne verhandelten Rekurs ist bekannt geworden, daß wir im dunklen Kanton Wallis eine tapfere, energische Freidenkergemeinde, Gesinnungsfreunde besitzen. Der Bundesgerichtsberichterstatter des „Bund“ berichtet über diese Wackeren unter dem Titel „Religiöse Toleranz und Freidenkertum im Wallis“ was folgt:

Wohl der Großzahl unserer Leser dürfte es unbekannt sein, daß hoch oben in den einsamen Dörfern der Walliser Täler sich Leute finden, die politisch und religiös ihre eigenen Wege gehen und nicht anders als atheïstische Radikale, wenn nicht als Sozialisten bezeichnet werden müssen; sie machen auch aus ihrem Freidenkertum gar kein Hehl und des öfters findet man über der Tür ihres braunen Holzhäuschens die Worte eingebrannt: Ni Dieu, ni maître! Als nun im Frühjahr 1907 in Sembrancher ein Mann, der an Zungenkrebs litt, seinem fürchterlichen Leiden durch Selbstmord ein Ende machte, verweigerte der dortige katholische Geistliche dem Verstorbenen das übliche öffentliche Begräbnis. Auf Anregung und Betreiben von Großrat Arlettaz in Sembrancher beschloffen aber die dortigen Freidenker, den von seinen Religionsgenossen gedächten Selbstmörder öffentlich zu beerdigen, und in langem Zuge, der durch die Musikgesellschaft in Vagnes eröffnet wurde, erwiesen sie ihm die letzte Ehre und das Geleit zu seiner Ruhestätte. Großrat Arlettaz selber, der, wie es scheint, schon mehrmals kleinere Schlaganfälle erlitten hatte, konnte seines Leidens wegen an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen.

Den ganzen Vorgang machte nun Redakteur Haegler vom „Nouvelliste valaisan“ in einem Leitartikel vom 2. Mai 1907 unter dem Titel „Heliodoros und der Selbstmord“ zum Gegenstand

einer heftigen Kritik. Nachdem er vorerst vom Standpunkt der katholischen Kirche aus die Handlungsweise des Krebskranken als sündhaft dargestellt hatte, kam er auf das von den Freidenkern veranstaltete öffentliche Leichenbegängnis zu sprechen und fuhr dann fort:

„Und was nun den verabscheuungswürdigen, radikalen und atheïstischen Politiker anbelangt, den Sembrancher mehr fürchtet als liebt, und der sich dieses Kadavers wie eines Wahrzeichens bediente, um sich gegen Gott aufzulehnen, so haben wir für ihn nur ein Lächeln des Mitleids. Wir haben in ihm einen Mann vor uns, der selber von einer Krankheit, vermutlich dem Schlagfluß, verfolgt wird, der nie sicher ist, ob er sich wieder vom Tische erheben kann, und dieses Subjekt jagt zu andern: Wohlan, wenn der Pfarrer nicht beerdigen will, um so besser, tun wir es. Es gibt keinen Herrgott, das Freidenkertum triumphiert. „Wir harren nur auf seinen nächsten Schlaganfall und wenn dann seine stumpfsinnigen Freunde genötigt sein werden, mit Hilfe eines Köffeldens ihn die aus dem Munde heraushängende Zunge wieder in die Mundhöhle zurückzuziehen, wollen wir sehen, ob er noch die Kraft hat, die anarchïstische Blechmusik von Vagnes herbeizurufen und die Gotteslästerungen vom vergangenen Dienstag nochmals herzutrommeln.“

Wenige Wochen nach dem Erscheinen dieses Artikels starb Großrat Arlettaz. Von seinen Angehörigen wurde aber der Redakteur des „Nouvelliste valaisan“ wegen Beschimpfung und Beleidigung durch die Presse strafrechtlich verfolgt. Auf Antrag des Staatsanwalts wurde der beklagte Redakteur vom Bezirksgericht St. Maurice zu einer Buße von 50 Fr. und 300 Fr. Zivilentschädigung an die Kläger verurteilt. Das Obergericht hob aber das auf Verleumdung gehende Strafurteil auf, da nach seiner Auffassung dieses Delikt nicht vorliegt, und wies die Akten — da es sich höchstens um üble Nachrede (injure) handeln könne — zur Beurteilung an den hierfür zuständigen Polizeirichter. Gegen dieses Urteil reichte die Familie staatsrechtliche Beschwerde ein, indem sie behauptete, das Obergericht habe in willkürlicher Weise den Tatbestand der Verleumdung verneint und es müsse das obergerichtliche Urteil daher kassiert werden.

Das Bundesgericht hat den Rekurs einstimmig als unbegründet abgewiesen. Wichtig ist, daß der inkriminierte Artikel in einem groben und rohen Ton verfaßt ist. Objektiv wird aber dem Angegriffenen nur vorgeworfen, er sei ein Freidenker, er habe den Selbstmord durch schickliche Beerdigung des Selbstmörders gepriesen, er sei mehr gefürchtet als beliebt u. dgl. Das sind aber alles keine Tatbestände, die rein an sich betrachtet die Ehre eines Mannes verletzen oder ihn in der Achtung seiner Mitmenschen herabsetzen. Denn es geht auf dem Boden der durch die Bundesverfassung garantierten Pressfreiheit, die in ihrem Inhalt und Umfang somit für die ganze Schweiz die gleiche sein muß, nicht an, auf den Ort der Herausgabe, auf den spezifischen Leserkreis eines Blattes im Hinblick auf dessen politische und religiöse Ueberzeugungen u. dgl. m. abzustellen. Es mag ja sein, daß in katholischen Landesteilen an bestimmten Vorhalten mehr Anstoß genommen wird, als anderswo. Das entbindet aber den Richter, der solche

Kritik auch auf dem Boden der Bundesverfassung zu prüfen hat, nicht der Pflicht, das betreffende Pressezeugnis objektiv zu prüfen und an die Beurteilung seines Charakters nicht den Maßstab kleiner regionaler Verhältnisse anzulegen. Eine andere Praxis müßte gerade in einem paritätischen Lande zu absolut unhaltbaren Zuständen führen. Sie wäre der Anfang zu ungleicher Auslegung der Verfassung gegenüber den Bürgern verschiedener Kantone“.

Wir freuen uns des bundesgerichtlichen Entscheides sagt der Berichterstatter. Er dokumentiert neuerdings, daß das Bundesgericht die Pressfreiheit in einem weitherzigen Sinn interpretieren will und diese Auffassung auch da bekennt, wo wegen der rüden Form eine sonst erlaubte Kritik keinen Anspruch auf den Schutz pressrechtlicher Freiheiten und Garantien machen darf.

Wir Freidenker freuen uns ob der so bekannt gewordenen Tatsache, daß wir Gesinnungsfreunde selbst im Wallis haben. Sie haben sich in ihrem Rechtsanspruch offenbar geirrt, aber ihr Vorgehen gegen den Grobian und von „Gott“ mit einer so schmutzigen Feder begnadeten Pfaffenknecht von Zeitungsschreiber hat doch das Gute gehabt, zu zeigen, daß auch im Wallis gekämpft wird, um Kultur gekämpft werden muß.

Den Freunden im Wallis ein Glückauf! (ersch.)

Schweiz.

Zürich. Prof. Dr. Hoerster hat nach 13-jähriger Wirkung an der hiesigen Universität auf Schluß des Semesters seinen Rücktritt erklärt. Die Gründe hierfür sollen in der Maßregelung und Kränkung, welche ihm die Mehrheit des Erziehungsrates entgegen dem Vorschlag der Fakultät und der Hochschulkommission durch ihren Beschluß vom 30. August v. J. angetan hat, Ablehnung der Erweiterung der Lehrerbildung auf das Gebiet der gesamten Pädagogik, zu suchen sein. Damit scheidet ein moderner Kämpfer veralteter Ideen und eifriger Verteidiger der gegenwärtigen „göttlichen“ Gesellschaftsordnung vom Kampfplatz.

Bern. × In der letzten Nummer des „Freidenker“ berichteten wir, daß ein sogenannter „christlicher Studentenverein“ alle Sonntage im Universitätsgebäude Religion spiele, wozu ihm von der Unterrichtsdirektion „bereitwilligt“ ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt worden sei. Die Direktion des Unterrichtswesens beilte sich zu erklären, daß von „Bereitwilligkeit“, für alle Sonntage ein Lokal zur Verfügung zu stellen, keine Rede sei. Es sei ein solches nur ausnahmsweise bewilligt worden. Hier war wohl auch der fromme Wunsch der Vater des Gedankens!

Schwyz. Es war einmal! Im Jahre 1910 kam dem Bundesrat ein Fall zur Kenntnis, daß das Pfarramt Einsiedeln eine kirchliche Trauungshandlung vorgenommen hatte, ohne daß die Verlobten vorher bürgerlich getraut worden wären. Im Hinblick auf die mehrfachen Uebertretungen des Zivilstandsgesetzes, deren sich einzelne Pfarrer der St. St. Kirche in Einsiedeln hatten zuschulden kommen lassen, lehnte der Bundesrat den Antrag der Regierung des Kantons Schwyz, sich auch diesmal noch mit einem Verweise zu begnügen, ab und verlangte die Ueberweisung des Pfarrers an das Strafgericht, das ihn in eine Buße von 100 Frk. verfallte.